Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1897)

Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 40. Samstag den 2. Oktober 1897.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

DE ROSARIO MARIALI

EPISTOLA ENCYCLICA LEONIS PP. XIII.

(Continuatur,)

Vitæ societas atque coniunctio, ad quam homines natura feruntur, nulla ætate fortasse arctior effecta est, aut tanto studio tamque communi expetita, quam nostra. Nec quisquam sane id reprehendat, nisi vis hæc naturæ nobilissima ad prava sæpe consilia detorqueretur, convenientibus in unum atque in varii generis societates coeuntibus impiis hominibus *adversus Dominum et adversus Christum eius.* [1]) Cernere tamen est, idque profecto accidit iucundissimum, inter catholicos etiam adamari magis cœptos pios cœtus; eos haberi confertissimos; iis quasi communibus domiciliis christianæ vinculo dilectionis ita adstringi cunctos et quasi coalescere, ut vere fratres et dici posse et esse videantur. Neque enim, Christi caritate sublata, fraterna societate et nomine gloriari quisquam potest; quod acriter olim Tertullianus hisce verbis persequebatur: *Fratres vestri sumus iure naturæ matris unius, etsi vos parum homines, quia mali fratres. At quanto dignius fratres et dicuntur et habentur qui unum patrem Deum agnoscunt, qui unum spiritum biberunt sanctitatis, qui de uno utero ignorantiæ eiusdem ad unum lucem expaverint veritatis?* [2]) Multiplex autem ratio est, qua catholici homines societates huiusmodi saluberrimas inire solent. Huc enim et circuli, ut aiunt, et rustica æraria pertinent, itemque conventus animis per dies festos relaxandis, et secessus pueritiæ advigilandæ, et sodalitia, et cœtus alii optimis consiliis instituti complures. Profecto hæc omnia, etsi nomine, forma, aut suo quæque peculiari ac proximo fine, recens inventa esse videantur, re tamen ipsa sunt antiquissima. Constat enim, in ipsis christianæ religionis exordiis eius generis societatum vestigia reperiri. Serius autem legibus confirmatæ, suis distinctæ signis, privilegiis donatæ, divinum ad cultum in templis adhibitæ, aut animis corporibusve sublevandis destinatæ, variis nominibus, pro varia temporum ratione, appellatæ sunt. Quarum numerus in dies ita percrebuit, ut, in Italia maxime, nulla civitas, oppidum nullum, nulla ferme parœcia sit, ubi non illæ aut complures, aut aliquæ certe habeantur.

In his minime dubitamus præclarum dignitate locum assignare sodalitati, quæ a sanctissimo Rosario nuncupatur. Nam sive eius spectetur origo, e primis pollet antiquitate, quod eiusmodi institutionis auctor fuisse feratur ipse Dominicus pater; sive privilegia æstimentur, quamplurimis ipsa ornata est, Decessorum Nostrorum munificentia. — Eius institutionis forma et quasi anima est Mariale Rosarium, cuius de virtute fuse alias loquuti sumus. Verumtamen ipsius Rosarii vis atque efficacitas, prout est officium Sodalitati, quæ ab ipso nomen mutuatur, adiunctum, longe etiam maior apparet. Neminem enim latet, quæ sit omnibus orandi necessitas, non quod immutari possint divina decreta, sed, ex Gregorii sententia, *ut homines postulando mereantur accipere quod eis Deus omnipotens ante sæcula disposuit donare.* [1]) Ex Augustino autem: *qui recte novit orare, recte novit vivere.* [2]) At preces tunc maxime robur assumunt ad cælestem opem impetrandam, quum et publice et constanter et concorditer funduntur a multis, ita ut velut unus efficiatur precantium chorus: quod quidem illa aperte declarant Actuum Apostolicorum, ubi Christi discipuli, expectantes promissum Spiritum Sanctum, fuisse dicuntur *perseverantes unanimiter in oratione.* [3]) Hunc orandi modum qui sectentur, certissimo fructu carere poterunt nunquam. Iam id plane accidit inter sodales a sacro Rosario. Nam, sicut a sacerdotibus, divini Officii recitatione, publice iugiterque supplicatur, ideoque, validissime; ita, publica quodammodo, iugis, communis est supplicatio sodalium, quæ fit recitatione Rosarii, vel *Psalterii Virginis*, ut a nonnullis etiam Romanis Pontificibus appellatum est. (Continuabitur.)

[1]) Ps. II, 2. [2]) Apolog. c. XXXIX.

[1]) Dialog. l. I. c. 8. [2]) In Ps. CXVIII. [3]) Act. I, 14.

Bericht über den Verein der hl. Familie im Bistum Basel. (1894—1897.)

(Fortsetzung.)

Von großer Bedeutung sind die Vorschriften für die Pfarrer. Es sind dieselben auch leicht vollziehbar, dürfen aber nicht abgeändert oder außer Acht gelassen werden. Die bisherige Erfahrung hat dem Unterzeichneten vielfache

Unzukömmlichkeiten bekannt gegeben, die bei Anlaß der offiziellen Berichterstattung wohl nicht unberührt bleiben dürfen.

Für's erste lautet die Vorschrift, daß Name und Geschlecht des Familienvorstandes, sowie die Namen der zugehörigen Mitglieder ins pfarramtliche Vereinsbuch (bei Gebr. Räber in Luzern oder Union in Solothurn zu beziehen) eingetragen und abschriftlich die Namen der Erstern samt Angabe der Zahl der Letzteren, an die Diözesan-Direktion eingesandt werden sollen. Es geht wider die Vorschrift, daß man ins pfarramtliche Vereinsbuch nichts einträgt, sogar keines hat und nur den Bericht über Familien, Namen und Zahl der Mitglieder übermittelt. — Sehr vorschriftswidrig sind Vorkommnisse, wo man einfach von sich aus, sei es aus dem Gedächtnis oder aus der zivilen Gemeindeliste Namen selbst von Un- und Andersgläubigen aufschreibt und hieher gelangen läßt, ohne die kirchliche Errichtung und Feier den Gläubigen bekannt zu geben. — Ebenso geht es gegen die Vorschrift, einen Verein zwar zu gründen, den Bericht an die Diözesan-Direktion aber zu unterlassen. Eine solche Unterlassung wurde auf gestellte Einfrage von der Zentral-Direktion in Rom als **„unkorrekt"** bezeichnet und „dürfe nicht stattfinden." „Es sei laut Vorschrift der päpstlichen Verordnung **Pflicht,** dem Diözesanverbande beizutreten."

Es ist der ausgesprochene Wille des hl. Vaters Leos XIII., daß der Familienverein nicht nur in allen Pfarreien der katholischen Kirche eingeführt werde, sondern Jahr für Jahr und demnach alle Zeit fortbestehe. Zu diesem Zwecke hat die römische Vereins-Kongregation, unter päpstlicher Genehmigung, die Anordnung getroffen und anbefohlen, daß alle Jahre an einem bestimmten Tage (oder Woche) eine Musterung über die Familien angestellt und darauf gedrungen werde, daß sich neue Familien oder neue Familienmitglieder ins Verzeichnis eintragen lassen. Auszüglich seien alljährlich im Monat Mai die Namen der (neuen) Familien samt Angabe der Zahl dem Diözesan-Direktor einzusenden." Ob Befolgung oder Unterlassung dieser Vorschrift besteht oder verschwindet der Familienverein, wird die Familienrettung allmälig verwirklicht oder preisgegeben. Diese Alternative liegt unwiderlegbar auf der Hand, und wohl nur Oberflächlichkeit, um nicht zu sagen, schuldbare Verkennung kann sie auf die Dauer in Frage oder Abrede stellen. Darüber darf im Klerus, dessen Hauptaufgabe die Obsorge der Familien ist, kein Zweifel obwalten. Deshalb wurden unter Ihrer Obsorge, Hochwürdigster Bischof! zweckdienliche Formulare für Fortsetzungsberichte angefertigt und jeweilen gegen Ende April an diejenigen Pfarrämter und Vereinsvorsteher zugesendet, deren Familienvereine der Diözesan-Kontroll z. Z. eingemeldet worden sind. Diese Formulare enthalten kurz Alles, was zur Konstatierung eines Jahresbestandes unumgänglich erforderlich ist, nämlich Angabe des bisherigen Bestandes, des ermittelten Abganges und Zuwachses, des nunmehrigen neuen Bestandes. Für die offiziell geforderte Angabe der Namen der Familien samt Personenzahl der Mitglieder ist ein Raum mit Kolonnen beigefügt, in welche besagte Angabe des Zuwachses einzutragen ist. Bewährte und thätige Pfarrherren gerade der größeren Pfarreien mit großen Vereinsbeständen, wie in Basel (St. Klara), in Sarmenstorf, Sirnach, Dagmersellen, Triengen, Schüpfheim, Zug, Sommeri, Bremgarten, Rohrdorf u. s. w. u. s. w. haben die Wichtigkeit und Tragweite dieser allgemein verbindlichen Vorschrift eingesehen und rechtzeitig ihr durch Einsendung der Berichte jeweilig im Monat Mai Genüge gethan. Dieser Jahresmusterung und daherigen Berichterstattung ist es zu verdanken, daß in den bis 20. August 1897 bestehenden Pfarrei-Vereinen folgender Zuwachs erlangt worden ist:

	Familien:	Mitglieder:
1. Kanton Solothurn	256	985
2. „ Luzern	366	2015
3. „ Bern	166	818
4. „ Zug	353	1000
5. Basel (St. Klara u. Birseck) .	54	271
6. Aargau	278	1346
7. Thurgau	24	367
8. Schaffhausen	6	16
	1453	6898

Diese Vermehrung ist ein thatsächliches Zeugnis von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der fortgesetzten Musterung und des hiedurch ermöglichten Vereins-Bestandes. Sie bewirkt und zeitigt alljährlich die Früchte am Vereinsbaume der hl. Familie und bezeugt die Lebenskraft und Lebensfülle dieser so großartigen kirchlichen Institution!

Wie leider bei allem Guten Mißordnung möglich und Mißachtung naheliegend ist, so schlichen sich gerade bei dieser so wichtigen Berichterstattung Vorkommnisse ein, die beim Diözesan-Bericht auch nicht zu übergehen sind. Zu solchen gehört die Meldung in sogar großen Pfarreien: „In diesem Jahr (1896/97) ist Niemand weggegangen, Niemand hinzugekommen!" Einige Anzeigen lauten: „Die neuen Mitglieder sind Kinder, welche bei Anlaß der hl. Taufe in das Vereinsbuch eingetragen wurden." Und doch wurde im Auftrage Ihrer Gnaden die Weisung erteilt, „Kinder erst bei Anlaß der ersten hl. Kommunion in den Verein aufzunehmen, wo sie durch Unterricht und Empfang der hl. Sakramente zur Fähigkeit gelangen, an allen Ablässen und Privilegien des Vereins teil zu nehmen." (Man vergl. „Kirch.-Ztg." Nr. 24, 1896.) Viele Berichte verzeigten gar keinen Abgang, andere eine unbestimmte Zunahme, ohne Beifügung der Familiennamen und der Zahl der Mitglieder. Sehr beschwerlich war auch die Erscheinung, daß zur anberaumten Zeit im Mai so wenig Berichte eingingen und viele nur infolge öffentlicher schriftlicher Mahnung erlangt worden sind. Ja, 28 Eingaben unterblieben gleichwohl noch gänzlich. Von daher konnte auch die Bistums-Kontrolle erst am 20. August abgeschlossen werden. Diese Zurückhaltung, um den mildesten

Ausdruck zu gebrauchen, war so bemühend, daß der Berichterstatter Ihre Gnaden um Erlaubnis bat, bei der Vereins-Kongregation in Rom anzufragen, „ob die Fortsetzungs-Berichte zu erlassen seien?“ Die schriftliche Antwort, welche am 4. Juli abhin vom Pro Sekretär des Kardinal-Präsidenten erteilt wurde, lautete vollständig verneinend, „im Gegenteil sei eifrig auf die jährliche Einsendung der Lokal-Berichte über den Stand des Vereins zu dringen, weil die Zentral-Direktion dies als ein bedeutendes Förderungsmittel desselben betrachte!“ Infolge dieser Erklärung mußte wieder fortgefahren werden, auf Einbringung der Berichte zu dringen. (Forts. folgt.)

Der eucharistische Kongreß in Zug,

Freitag den 10. September.

(Schluß.)

Ein zweites ebenfalls vortreffliches Referat hielt der Hochw. Herr Katechet Aloys Zürcher in Menzingen. „Beziehungen Maria's zum eucharistischen Heilande“, war sein Thema. Inniger Glaube und zarte Liebe zu Jesus und seiner göttlichen Mutter sind der Grundton dieses Vortrages. Der Gedankengang ist ungefähr folgender:

Maria ist die Mutter des Gottmenschen. Aus diesem Satze ergeben sich die Beziehungen Maria's zur hl. Eucharistie. Der hl. Geist legte in ihren jungfräulichen Schoß das ewige Wort. Ihr Fleisch ist sein Fleisch, ihr Blut ist sein Blut.

1. Zum lebendigen Tabernakel des Allerheiligsten wird Maria durch die Ueberschattung des hl. Geistes. Herrliche Tabernakel hat die christliche Kunst schon zu stande gebracht. Es gab solche aus reinstem Golde, übersäet mit kostbaren Edelsteinen. Den wundervollsten Tabernakel hat der hl. Geist selbst gebildet und ausgeschmückt (Unbefleckte Empfängnis) Für den lieben Heiland, dessen Thron der Himmel ist, gibt es nichts zu Kostbares; seien wir also eifrig für die Zierde des Hauses Gottes.

2. Maria ist die erste Anbeterin des menschgewordenen Gottessohnes. Mit welcher Andacht und Inbrunst hat sie Jesum angebetet. Alle, welche sie aufmerksam betrachteten, erkannten an ihrer Anbetung, daß Jesus der Sohn Gottes sei. Mit Glauben und Liebe sollen auch wir Jesum anbeten.

3. Maria hat die erste Prozession gehalten mit dem Allerheiligsten. Sie hat das göttliche Kind auf den Armen, von dem Schleier ihrer Jungfräulichkeit bedeckt, von Bethlehem nach Jerusalem in den Tempel hinaufgetragen.

Welchen Segen hat sie da erfleht! Wenn z. B. heute noch zu St. Johann im Gebirge das Seminar ist für das römisch-katholische Patriarchat, wenn der Glaube in Egypten so tiefe Wurzeln faßte, wenn dort ein hl. Athanasius so mutig den katholischen Glauben verteidigte, wenn dort ein hl. Antonius Gott in der Wüste verherrlichte, — ist das nicht dem Gebete Maria's zuzuschreiben? Maria hat diesen Segen erfleht. „Segne dieses Bethlehem, segne diese Stätte, segne diese Wüste, daß sie blühe“, so hat Maria zu Jesus gebetet.

Wir Priester haben auch das Glück, den eucharistischen Heiland in der Prozession herumzutragen, ihn zu den Kranken zu führen. Wir können es freilich nicht mit so reinen Händen wie Maria; aber mit der Inständigkeit und Liebe Maria's wollen wir ihn bitten: „Segne diesen Ort, segne diese Wohnung, segne diesen Kranken u. s. w.“

4. Maria ist der erste Opferaltar der Eucharistie. Das hl. Sakrament ist auch Opfer. Die Aufopferung des göttlichen Kindes im Tempel zu Jerusalem ist eine Art Vormesse. Maria hat am Kreuze mitgeopfert. Das Mutterherz Maria's ist der Altar, auf welchem Christus geistigerweise geopfert wurde. Wenn wir zur hl. Messe gehen, nehmen wir Maria mit uns und beten jedesmal das schöne Gebet zu ihr vor dem hl. Meßopfer, das fast in jedem Brevier steht: «O Mater pietatis et misericordiæ etc.»

5. Maria hat mit unaussprechlicher Sehnsucht die hl. Kommunion empfangen. Die hl. Kommunion ist eine Speise. Wir müssen sie mit Verlangen, mit heiliger Sehnsucht empfangen.

Zum Schlusse machte der Redner noch einen kleinen Rückblick auf die traurige Zeit des Jansenismus und Josephinismus. Durch allzugroße Strenge bei der Verwaltung des hl. Bußsakramentes hat der Jansenismus die hl. Kommunion verhindert und unendlich viel geschadet; der Josephinismus hat die Wallfahrten unterdrückt und den Rosenkranz verbannt. Es war die Zeit, wo man die Kirchen abschloß, Drehtabernakel errichtete und sich schämte, den Rosenkranz zu beten. Gottlob, ist es jetzt doch wieder etwas besser geworden. Der Redner schließt mit dem Ausspruch eines alten belgischen Priesters: „Sage mir, o Priester, wie es bei dir steht mit der Anbetung des Allerheiligsten und mit der Verehrung Maria's und du hast mir alles gesagt.“

Dieser mit Wärme gehaltene Vortrag des ehrwürdigen Priestergreises machte einen tiefen Eindruck!

Hierauf fand, angeregt durch Hochw. Herrn Kaplan Blum in Hitzkirch, noch eine kurze Auseinandersetzung statt über die Benützung der Pfarrkirchen bei Cäcilienfesten. Der Hochwürdigste Oberhirte forderte Alle auf, ihn auch thatkräftig zu unterstützen sowohl in der Einführung des neuen Rituale als auch in der Heilighaltung der Gotteshäuser. Wenn man in Bezug auf das Ueberlassen der Pfarrkirchen an weltliche Vereine der Gewalt weichen müsse, so soll man doch wenigstens protestieren.

Hochw. Herr Rektor Keiser las nun zum Schlusse noch den Jahresbericht vor, verfaßt vom Hochw. Herrn Diözesan-Präses. Der Verein der „Priester der Anbetung“ zählt gegenwärtig in unserer Diözese 321 Mitglieder. Verflossenes Jahr sind 8 gestorben und 9 neu eingetreten. Weitaus die meisten haben ihre Vereinspflichten treu er-

füllt und die Libelle regelmäßig eingesendet. Hochw. Herr Rektor Keiser machte noch die Anregung, es möchten besonders die Hochw. Herren Pfarrer bei ihren Anbetungsstunden die Intention machen, daß Niemand in der Pfarrei ohne würdigen Empfang der Sakramente sterbe. Hierauf schloß er mit einigen herzlichen Worten die Versammlung.

Klerus und Volksschule.

(Fortsetzung.)

3. Die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen fördert das pädagogische Wissen, indem da meistens speziell Fragen der Pädagogik und Methodik behandelt werden, Lehrübungen mit nachfolgender Kritik stattfinden u. s. w. Es wäre mancherorts zu wünschen, daß der Klerus an diesen Lehrerkonferenzen sich mehr beteiligte. Wohl mag es Lehrer geben, welche die Schwarzröcke nicht gerne sehen an ihren Konferenzen, indem sie sich beengt fühlen durch dieselben. Aber gerade deshalb sollten sich die Geistlichen vorfinden, um die links stehenden Schullehrer zu hindern, ihre oft verderblichen Ansichten zu bringen, um die Schwachen zu ermutigen und zu stärken, um Interesse zu zeigen an Schulfragen, um sich auf dem Laufenden zu erhalten, um sich weiter zu bilden.

4. Hier ein Wort von der Bildung des jungen Klerus im Seminar in Bezug auf die Schule. Es wurde und wird noch an den theologischen Lehranstalten Pädagogik doziert und repetiert. Aber dieses Fach wird oft sehr stiefmütterlich behandelt. Da sind uns die Schwaben „über." Die Theologen der Diözese Rottenburg müssen zwei Stunden per Woche Vorlesungen über Pädagogik hören und stramm repetieren. Sodann finden alljährlich sechswöchentliche pädagogische Kurse für jüngere Geistliche statt, die vom Kirchenrat, d. h. der obersten katholischen Schulbehörde des Landes, einberufen werden, damit die Teilnehmer sich später dem Amt eines Schulinspektors weihen können. Diese Geistlichen, denen sich auch andere anschließen können, müssen am Lehrerseminar in Gmünd den Lehrunterricht mit den Lehramtskandidaten mitmachen, zum Schluß eine rigorose Prüfung bestehen, sogar mit Lehrübung vor einer Klasse. So ist's in Rottenburg. Durch diese pädagogisch-didaktische Bildung der befähigten Geistlichen soll den wahren und unwahren Bemerkungen der katholikenfeindlichen Schullehrer und Laien über pädagogisch mangelhaftes Wissen des Klerus der Riegel gesteckt werden. Das wäre auch anderwärts zu empfehlen.

5. Der Klerus zeige sein Interesse an der Schule durch Annahme der Wahl als Schulpfleger oder in den Lehrwahlausschuß. Diese Berufung ist jeweilen ein Zutrauensvotum der Gemeinde an die Geistlichen und eine Ehrung des geistlichen Standes. Man soll dieser freundlichen Stimmung entgegenkommen. Allerdings bringt das Amt eines Präsidenten der Schulpflege in manchen Gemeinden viel Arbeit mit sich und bei störrischen Eltern und Lehrern viel Unannehmlichkeiten und Verdruß. Aber man sollte sich nicht weigern, dieses Kreuz mit den andern Kreuzen zu tragen, welche die Pastoration mit sich bringt — im Interesse der christlichen Schule. Dann ist ja eine Oberbehörde da, auf die man schlimmstenfalls das Gewitter, das droht, in kluger Weise ableiten kann und soll, Inspektorat und Erziehungsrat. Als Mitglied der Schulpflege hat der Pfarrer Gelegenheit und Recht, mitzuwirken auf den Unterricht und die Disziplin in der Schule, auf das Leben und Treiben der Jugend, auf die Aufstellung einer christlichen Schulordnung, auf Wahl, Beaufsichtigung und Abberufung der Lehrer ꝛc. Ist der Klerus nicht in der Schulpflege, entzieht er sich derselben, so ist sein Einfluß vielfach lahmgelegt oder doch sehr reduziert. Darum mitmachen so lange das Volk es will; es kommt vielleicht die Zeit, wo es nicht mehr will, wo wir draußen bleiben müssen. (Fortsetzung folgt.)

Der Bundesrat und der Gebrauch der Glocken bei Beerdigungen.

Die Kirchenglocken sind nach katholischer Auffassung res sacræ. Ihre Weihe nimmt der Bischof vor und nur durch päpstliche Erlaubnis, vi indulti apostolici, kann ein gewöhnlicher Priester dazu ermächtigt werden. Ihre Bestimmung zum gottesdienstlichen Gebrauche bringt mit sich, daß es nur der Kirche zusteht, über ihre Benützung zu verfügen, auch abgesehen von der Eigentumsfrage. Diesem der Natur der Sache entsprechenden Recht der Kirche zollte am 27. April 1873 der oberste Gerichtshof Oesterreichs seine Anerkennung, indem er den Grundsatz aussprach, daß ein zu Kirchenzwecken gewidmeter Gegenstand nur der Verfügung derjenigen Personen unterstehe, welche die Kirchenangelegenheiten zu besorgen haben. Die „Glarner Nachrichten", ein liberal-protestantisches Organ, lassen sich über die Verwendung der Glocken folgendermaßen vernehmen: „Es läßt sich insbesondere fragen, ob die kirchlichen Genossenschaften gezwungen werden können, ihre Glocken zum unentgeltlichen Gebrauche bei der Beerdigung von Nichtkirchgenossen herzugeben. Wir glauben dies verneinen zu müssen. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde dadurch in einer Weise in das Recht des Eigentums eingegriffen, die mit dem Rechtssinn in den störendsten Widerspruch tritt." Doch vom Bundesrate war nicht zu erwarten, daß er sich auf diesen Standpunkt stelle. Ein Rekursentscheid desselben gibt neuerdings davon Zeugnis. Derselbe betrifft einen Begräbnisfall der freiburgischen Gemeinde Billens. Am 29. Oktober 1896 wurde daselbst der Vater des Hrn. Samuel Bill, Apotheker in Biel, beerdigt; letzterer verlangte, daß an der Begräbnisfeier die Kirchenglocken geläutet werden sollen; der Gemeindepräsident Demierre verweigerte die Ermächtigung dazu, indem der verstorbene Bill Protestant war und die Kirchenglocken Eigentum der katholischen Kirchgemeinde seien; Gemeindebehörden

und Regierung standen hinter ihm. Samuel Bill erhob nun Beschwerde beim Bundesrat, über Verletzung von Art. 53, 2 der B.-V. Der Bundesrat hielt seinen Rekurs für begründet und erklärte folgendes, woraus auch hervorgeht, wie er den Begriff „schickliche Beerdigung" verstanden wissen will.

„Ob das Glockengeläute bei Anlaß einer Beerdigung Erfordernis einer schicklichen Beerdigung im Sinne der Vorschrift des Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung ist, hängt, wie sich aus der konstanten Praxis des Bundesrates ergibt, von lokalen oder kantonalen Sitten und Gebräuchen ab. Aus den Erklärungen der Freiburger Regierung und des Gemeindepräsidenten von Billens geht nun unzweifelhaft hervor, daß ein solches Glockengeläute in Billens ortsüblich und gebräuchlich ist, und daß es daher in dieser Gemeinde, wie übrigens in vielen andern Gemeinden des Kantons Freiburg und der übrigen Schweiz, ohne Verletzung der Vorschrift der Bundesverfassung nicht unterbleiben darf. Wenn aber bis anhin das Glockengeläute in der Regel nur bei Todesfällen in den wenig zahlreichen reformierten Familien der Gemeinde Billens unterblieb, so ergiebt sich aus dieser Thatsache nicht, daß dasselbe eine Kulthandlung für die katholischen, nicht dagegen für die reformierten Einwohner Billens ist, sondern daß das Unterlassen desselben bei Todesfällen in reformierten Familien die Beerdigung zu einer unschicklichen macht. Denn da das Glockengeläute bei Beerdigungen keineswegs als eine spezifisch katholische Kulthandlung angesehen werden kann, so liegt in dem Unterlassen desselben bei Protestanten eine Sonderbehandlung der konfessionellen Minderheit, die eine Schlechterstellung gegenüber der katholischen Mehrheit ist, und in der zum Ausdruck kommt, daß den Personen reformierten Glaubensbekenntnisses bei ihrem Tode nicht diejenige Ehrung zu teil werden soll, die ortsüblich und demnach schicklich ist. Es haben daher die Reformierten wie die Katholiken Anspruch auf das Beerdigungsgeläute.

Daß die Kirchenglocken von Billens Privateigentum der katholischen Pfarrgemeinde sind, kann für die geistlichen Behörden keinen Grund bilden, deren Benützung bei der Beerdigung protestantischer Personen zu verweigern, und die bürgerliche Behörde des Rechts zu berauben, das Glockengeläute zu forden. Unter'm 9. Juli 1886 hat der Bundesrat auf die gleiche, in einem analogen Falle vom Regierungsrate des Kantons Zug erhobene Einwendungen die Antwort erteilt, daß diejenigen Behörden, welche über die Glocken im privat-rechtlichen Sinne zu disponieren haben, aus öffentlich-rechtlichen Gründen verhalten werden müssen, den Gebrauch derselben bei Beerdigungen zu gestatten. Es hat daher der Gemeindepräsident Demierre mit Unrecht den Gebrauch der Glocken bei Anlaß der Beerdigung des verstorbenen Samuel Bill verweigert."

(Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Katholikenversammlungen in der Schweiz. 1. Der dritte Glarner Katholikentag in Näfels (5. Sept.). Unter freiem Himmel versammelten sich an die 500 Männer. Der Präsident des Kantonsrates, Hochw. Herr Pfarrer Albert Oswald von Lintthal eröffnete die Versammlung. P. Odilo Ringholz von Einsiedeln sprach über die Kulturthätigkeit der katholischen Kirche in Bezug auf den Boden, die Sitten und den Geist der Menschen. Herr Fürsprech Julius Beck von Sursee beleuchtete in kurzen, klaren Zügen die innige Verbindung der Presse mit der Kulturthätigkeit der Kirche. Hochw. Herr Pfarrer und Sextar Reichmuth von Glarus hielt das Schlußwort.

2. Der Thurgauer Katholikentag zu Bischofszell. Er fand gleichzeitig mit der Versammlung zu Näfels statt. Herr Redaktor Baumberger von St. Gallen sprach über moderne Bildung und unsere Stellung zu derselben. Herr Lehrer Eberle von St. Gallen über das Wirken des sel. Peter Canisius und Hochw. Herr Redaktor Hagen aus Frauenfeld über Vereinswesen und Presse. Die schöne, lebensvolle Versammlung schloß mit einem Hoch des Hochw. Herrn Kammerers Zuber von Bischofszell auf die drei Referenten.

3. Die Fahnenweihe der katholischen Männer- und Arbeitervereine von Stans und Alpnach in Stans und die erste Generalversammlung der nidwaldnischen Männer- und Arbeitervereine (12. Sept.). Ein Festzug von etwa 450 Teilnehmern zog am Vormittag in die Kirche von Stans. Hochw. Herr Pfarrer Döbeli von Muri hielt ein gehaltvolles, volkstümliches Kanzelwort. Hochw. Herr Kommissar Berlinger zelebrierte das Hochamt und nahm nach demselben die Segnung der beiden Fahnen vor. Nachher bot Herr Landammann Wyrsch den Sektionen im Namen des kantonalen Vereinskomitees seinen Willkommensgruß. Nach dem Mittagessen begann im Theatersaal die Generalversammlung. Der Präsident des genannten Vorstandes, Herr Hans von Matt, jun., eröffnete die Versammlung. Als erster Redner sprach P. Odilo Ringholz, O. S. B., über „das Bild der hl. Familie in der Fahne des Arbeiters." Buchdrucker Schill von Luzern referierte über das Lehrlingswesen, Herr Ratsherr Flühler über Viehversicherung. In einem Schlußwort warf Herr alt-Nationalrat von Matt einen Rückblick auf die Entwickelung der Nidwaldner Männervereine, deren Wiegenfest man jetzt feiere.

Freuen wir uns von Herzen dieser erhebenden Lebenszeichen des Katholizismus unseres Vaterlandes in der Oeffentlichkeit!

— (Eingef.) „Konfessionsloser" Religionsunterricht in der Schule. Ein Diasporapfarrer wollte den Kindern des I. Beichtkurses den Durchzug der Israeliten durch das rote Meer erzählen. Ein intelligentes Mädchen sagte sogleich, es wisse diese Geschichte schon, es habe sie in der (protestantischen) Schule gelernt. „Nun gut, laß' hören",

meinte der Pfarrer. — „Als die Israeliten an das rote Meer kamen, da erhob sich ein großer Wind und führte viel Staub herbei. Dieser bildete eine Brücke, so daß die Israeliten trockenen Fußes hinüber gehen konnten." — „Wer hat Dir die Geschichte so erzählt?" — „Die Lehrerin M." — „Der Pfarrer mußte dann die Kinder belehren, daß die hl. Schrift diese Geschichte ganz anders erzähle, daß Gott durch Moses ein Wunder gewirkt u. s. w.

Wer erkennt nicht in der Schulerklärung die alberne, rationalistische Auslegungsweise, die allerdings mehr Glauben verlangt, als die hl. Schrift. Und wer sieht nicht ein, wie notwendig es ist, die katholischen Kinder dem „konfessionslosen" Religionsunterrichte der Schule zu entziehen, d. h. alle Kraft anzustrengen, um wenigstens dieses Ziel zu erreichen? Besser wären allerdings konfessionelle Schulen.

Solothurn. Olten. Die 36. Generalversammlung der solothurnischen Pastoralkonferenz. Der Hochw. Herr Dekan Fuchs von Kestenholz eröffnet die Versammlung in der Kapuzinerkirche, einen Rückblick auf die Pastoralkonferenz werfend.

Die Hochw. Herren Pfarrer Gretha in Gunzgen, Kaplan Weber in Kriegstetten und Kaplan Schild in Solothurn werden einstimmig als Mitglieder aufgenommen. Hochw. Hr. Pfarrer Scherer von Luterbach verliest das ohne Bemerkung genehmigte, sehr fleißig abgefaßte Protokoll der 35. Jahresversammlung. Hochw. Hr. Pfarrer Lüthi von Niederbuchsiten erstattet Bericht über die Thätigkeit des Komitee's; er schließt überaus passend auch die Landeswallfahrt nach Freiburg in seinen Bericht ein. Den Kassenbericht erstattet Hochw. Hr. Pfarrer Müller von Mümliswil. Der Jahresbeitrag wird auf Fr. 2.— festgesetzt.

In den Vorstand der Konferenz für 1897/98 werden folgende Hochw. Herren gewählt: Kammerer Probst in Hägendorf, Jurat Jeker in Olten, Pfarrer Stampfli in Erlinsbach, Pfarrer Halter in Trimbach und Pfarrer Häfeli in Niedergösgen. Der Hochw. Hr. Kammerer Probst wurde zum Präsidenten und Hr. Jurat Jeker zum Vizepräsidenten gewählt.

Vom Studentenpatronat sind im verflossenen Rechnungsjahre wieder viele Studierende unterstützt worden. Das katholische Lehrerseminar in Zug erhielt einen größern Beitrag. Das Patronat feiert dieses Jahr seinen 25-jährigen Bestand. In dieser Zeit hatte das Patronat Fr. 57,663. 75 verausgabt, wovon Fr. 43,818.— für direkte Unterstützung von Studierenden. Auf Antrag von Hochw. Hrn. Jurat Jeker in Olten wird die Gründung eines kathol. Erziehungsvereines zur Unterstützung katholischer Lehramtskandidaten an katholischen Lehranstalten unter der Leitung von Hochw. Hrn. Pfarrer Schwendimann in Deitingen beschlossen.

Folgender Antrag wurde von Hochw. Herrn Dekan Gisiger vorgelegt und einstimmig angenommen: „Hocherfreut durch die glänzende Landeswallfahrt des katholischen Schweizervolkes an das Grab des sel. Petrus Canisius zu Freiburg vom 23.—26. August dieses Jahres, und mit Befriedigung erfüllt über die ehrenvolle Beteiligung des Kts. Solothurn an diesen Feierlichkeiten, beschließt die kantonale Pastoralkonferenz in ihrer 36. Jahresversammlung den 28. September 1897 zu Olten: In dankbarer Verehrung eines der größten Wohlthäter unseres Vaterlandes, zur ständigen Erinnerung an die erhebenden Jubelfeierlichkeiten des Jahres 1897 und auch als Ausdruck der besondern Zuneigung der katholischen Solothurner zu ihrem lieben Bruderkantone Freiburg, ist die Wallfahrt an das Grab des sel. Petrus Canisius den alle zwei Jahre stattfindenden kantonalen Landeswallfahrten anzureihen."

Die Konferenz beschloß des Fernern noch, ihren Mitgliedern die Wiedereinführung resp. Einführung des Abendrosenkranzes an Werktagen angelegentlichst zu empfehlen und über den Fortgang dieses frommen Brauches alljährlich einen summarischen Bericht entgegenzunehmen.

An der Versammlung und dem nachher im Kloster der ehrw. V. V. Kapuziner stattfindenden Mittagessen, das durch viele Toaste gehoben wurde, nahmen auch zwei Mitglieder des luzernischen Klerus, die Hochw. Herren Pfarrer Scherer von Escholzmatt und Thüring von Reiden, teil.

Luzern. Die „Altkatholiken" dieser Stadt erließen auf den Bettag ein Manifest an die Familien, das den Zweck hatte, ihnen das fleißige Anhalten ihrer Kinder zum Religionsunterrichtsbesuch zu empfehlen. Daneben enthält es viele gehässige Angriffe auf die katholische Kirche, so daß es sogar in liberalen Kreisen abgestoßen hat. Unsere luzernische Kirchenbehörde veröffentlichte, hiedurch veranlaßt, folgende Erklärung:

„Es ist bis dahin nicht Uebung gewesen, bei Eröffnung der Stadtschulen durch Aufrufe die Kinder zum Besuche dieses oder jenes Religionsunterrichtes einzuladen, nachdem aber eine hiesige religiöse Genossenschaft, die sich katholisch nennt, in einem heftigen Aufrufe auffordert, die katholischen Kinder „aus dem römischen Unterrichte wegzunehmen" und in den ihrigen zu schicken, sehen wir uns veranlaßt, unsere Stimme ebenfalls zu erheben.

Wir weisen vorerst mit aller Entschiedenheit die falschen Beschuldigungen zurück, welche im genannten Aufrufe gegen unsere Kirche erhoben worden sind. Einzeln auf die gemachten Vorwürfe einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Wir erinnern alsdann die katholischen Eltern an ihre heilige Pflicht, den angestammten Glauben ihrer Kinder zu bewahren und zu beschützen und sie darum auch fortan in den römisch-katholischen Unterricht zu schicken. Das Bewußtsein dieser Pflicht ist übrigens lebendig in der Mehrzahl unserer katholischen Bevölkerung, sie ehrt im römisch-katholischen Bischof den wahren Nachfolger der Apostel und weiß sich durch ihn in Verbindung mit Petrus, der von Christus selbst zum Fundamente unserer Kirche gesetzt worden ist. Darum, verehrte Eltern, laßt euch durch trügerische

Vorgaben nicht beirren und schickt eure Kinder in den Unterricht der einen wahren römisch-katholischen Kirche.

Dr. Fr. Segesser, bischöfl. Kommissar.
J. Amberg, Stadtpfarrer.
A. Meyer, Kleinstadtpfarrer."

Obwalden. Der Hochwürdigste Herr Abt Anselm Villiger von Engelberg feierte kürzlich sein goldenes Priesterjubiläum. Am 18. Herbstmonat 1847 erhielt er im Stifte Engelberg die hl. Priesterweihe. Viele Jahre war er Professor und Präfekt an der Studienanstalt und nun seit 31 Jahren Abt des Stiftes; sein Wirken reiht sich würdig an dasjenige der verdientesten Aebte Engelbergs. Dem ehrwürdigen Jubilaren Glück und Heil und noch langes Wirken zur Ehre Gottes und zum Frommen der Kirche!

Zürich. Der protestantische Pfarrer Hirzel, der an der Predigerversammlung in Chur, wie wir in Nr. 37 meldeten, die Canisiusfeier so heftig angriff, ist der nämliche, der an der Glockenweihe der katholischen Kirche von Außersihl den Katholiken gegenüber von Gefühlen der Toleranz und Brüderlichkeit triefte. Diese Gefühlsäußerungen gereichten damals den Katholiken zur großen Genugthuung. Jetzt weiß man wieder besser, wie viel leider öfters davon zu halten ist, wenn man uns brüderlich entgegenzukommen vorgibt.

Deutschland. Freiburg i. B. Das „Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg" veröffentlicht ein Schreiben des päpstlichen Staatssekretariates, laut welchem der hl. Vater Leo XIII. dem Erzbistumsverweser, Weihbischof Dr. Knecht, die Vollmacht erteilt, Pfründen und Präbenden freier Collatur, welche frei sind oder in Zukunft frei werden, zu besetzen. — Weihbischof Dr. Knecht in Freiburg i. B. entstammt einer Konvertiten-Familie; die Eltern traten zur katholischen Kirche über, als der Sohn noch ein Schulkind war. Sein Name figuriert in der Kandidatenliste des Domkapitels naturgemäß an erster Stelle; Erzbischof Dr. Roos sowohl wie der hl. Vater gaben durch die Ernennung Dr. Knechts zum Weihbischof deutlich zu erkennen, daß derselbe in jeder Hinsicht für das bischöfliche Amt würdig und fähig sei; seine Aufgabe als Erzbistumsverweser erfüllt er mit ebenso viel apostolischem Eifer als mit Klugheit und Takt.

Belgien. Am 23. Sept. starb Msgr. Du Roussaux, seit 1880 Bischof von Tournay, im Alter von 71 Jahren. Er machte sich in sozialen Bestrebungen sehr verdient, so daß man ihn Arbeiterbischof (évêque des ouvriers) nannte.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Rosenkranzfest und Rosenkranz-Monat. Der hl. Vater Leo XIII. verlangt in der Enzyklika, daß das Rosenkranzfest mit besonderer Andacht und größerer Festlichkeit gefeiert werde. Zu letzterer gehören die feierlichen Prozessionen, welche daher an den Orten, wo solche gestattet sind, gehalten werden mögen. Die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft können durch die Teilnahme an derselben einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie vorher die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben.

Von der ersten Vesper des Festes bis zum Sonnenuntergang des Festtages kann in den Kirchen, in welchen die Rosenkranzbruderschaft errichtet ist, ein Toties-quoties-Ablaß erlangt werden, unter oben genannten Bedingungen.

In allen Pfarrkirchen und in denjenigen öffentlichen Oratorien, die der allerseligsten Jungfrau geweiht sind, soll täglich der Rosenkranz mit marianischer Litanei gebetet werden. Wenn diese Andacht vormittags stattfindet, so soll der Rosenkranz während der hl. Messe gebetet werden, wenn sie nachmittags oder abends abgehalten wird, so soll das hochwürdigste Gut in monstrantia oder in ciborio (modo in Rituali præscripto) ausgesetzt und am Schlusse der Segen erteilt werden.

Diese Andachten können auf dem Lande, wenn Feldarbeiten dem Besuche während des Oktober hinderlich sind, auf die folgenden Monate November und Dezember verlegt werden.

Zufolge Vorschrift der Enzyklika vom Jahre 1889 wird den Gebeten des Rosenkranzes u. s. w. die vom hl. Vater verfaßte Oration zum hl. Joseph hinzugefügt.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer sollen den Zweck und die Vorteile dieser Andacht dem Volke bekannt geben.

Infolge der nicht vollendeten Neu- und Umbauten im Seminar kann die Eröffnung des Ordinandenkurses sowie der Vorlesungen an der theologischen Anstalt erst mit Anfang November stattfinden. Die HH. Seminaristen und Studierenden der Theologie sollen den 31. Oktober bis abends 7 Uhr im Seminar eintreffen.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1897.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 39:	24,895	18
Kt. Aargau: Fislisbach 37, Gansingen 27, Hermetschwil, Nachtrag 11. 70, Kirchdorf, Nachtrag 50, Lunkhofen 160, Niederwil 20, Oeschgen 10, Unter-Endingen 68. 40, Villmergen, Gabe von Geschw. H. 50, Zeiningen 50. 50, Zurzach 120	604	60
Kt. St. Gallen: Gomiswald 60, Henau 42, Jonschwil 142, Mosnang 51	295	—
Goldach: a. Kirchenopfer	34	—
b. Gabe von X. N. zur Säge	20	—
c. von Einzelnen	15	—
Kt. Glarus: Hauptort Glarus	200	—
Kt. Luzern: Dagmersellen 150, Eich 50, Meierskappel (mit besonderer Gabe von 50) 150, Müswangen 50, Schwarzenberg 49. 50, Sursee 350	799	50
Kirchenopfer in der Hofkirche zu Luzern	170	—
Kt. Obwalden: Engelberg, von N. N. durch P. G. J.	30	—
Kt. Solothurn: Neuendorf	40	—
Kt. Thurgau: Aadorf 25, Bischofszell 100, Bußnang 20, Fischingen 53, Hagenweil 48, Leutmerken 30, Pelagiberg-Gottshaus 20, Steinebrunn 31, Tobel 130, Wängi 60, Weinfelden 53. 50	570	50
Von Ungenannt, aus dem Thurgau	500	—
Kt. Zürich: Horgen	81	—
	28,264	78

PS. Wir stehen am Beginne des letzten Jahresviertels. Aber die drei verflossenen Quartale haben uns nur ungefähr

den vierten Teil der benötigten Budgetsumme geliefert. Unser Budget sieht für 1897 eine Ausgabe von annähernd 100,000 Fr. vor, und hieran sind nun 28,000 Fr. eingegangen, sogar 3000 Fr. weniger als im Vorjahre am nämlichen Termin. Und leider lassen die Schädigungen, welche als Folgen der ungünstigen Witterungsverhältnisse fast alle Gebiete des Lebens und Verkehrs beschlagen, einen ergiebigen Ertrag der Beiträge-Sammlung nicht mehr hoffen. Umsomehr richten wir eine inständige Bitte um Nachhilfe an die vermögliche Klasse der Katholiken.

Der Kassier: **J. Düret**, Propst.

Drei beim Gottesdienst im Freien am 24. August zu Freiburg verlorene Einlegeblättchen in ein Pustet-Brevier mit Goldschnitt sendet dem sich meldenden Besitzer die Redaktion der „Kirch.-Ztg."

Neue Subskription auf die

Bibliothek der Kirchenväter.

Ausgabe in 80 Bänden.

Näheres darüber enthält der Prospekt sowie der kurze Bericht über die „Bibliothek der Kirchenväter", welche in jed. Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung gratis und franko erhältlich sind.

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten.

Eine große Auswahl

katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Soeben erschien das schon lange mit Spannung erwartete neue Werk des Prälaten Kneipp unter dem Titel:

Dieses neue Werk des unermüdlich thätigen Menschenfreundes von Wörishofen bildet den **zweiten Theil** zu dem vor zwei Jahren erschienenen Buche: **„Mein Testament"** und sei daher allen Käufern desselben, sowie überhaupt allen Freunden und Anhängern Kneipp's und seiner tausendfach erprobten Heilmethode auf's Wärmste empfohlen: Das neue Werk unterscheidet sich in vielen Punkten von den bisherigen Kneipp'schen Schriften. Es enthält namentlich mehrere Abschnitte über einige von Kneipp bisher in dieser Form noch nirgends behandelte Themata, z. B. eine sehr klar, populär und faßlich geschriebene Abhandlung über den **Bau des menschlichen Körpers**, über den Zweck und die Thätigkeit seiner einzelnen Organe, ein interessantes Kapitel über **gymnastische Uebungen** und deren Werth und Bedeutung für die Gesundheitspflege, ein Kapitel über **sofortige Hilfe bei Unglücksfällen** u. praktische Anweisung hiezu u. s. w. Alle diese Abhandlungen werden durch **zahlreiche Illustrationen** vorzüglich erläutert, namentlich bilden aber die acht in vorzüglichem **Farbendruck** ausgeführten **Voll-Bilder** eine außerordentlich schätzenswerthe Beigabe.

8°. 384 Seiten. Mit 8 Vollbildern in Farbendruck u. zahlreichen Illustrationen im Texte. Preis broch. Mk. 2,80, in Ganzleinwand oder Halbfranz gebd. M. 3,40.

) Die beiden Werke „Mein Testament" und „Codizill" können nunmehr auch in **einen** hübschen Ganzleinwandband **zusammen gebunden** bezogen werden und beträgt der Preis hiefür Mk. 6,50.

P. C. St. Urban. X, 5. (119)

T. 1. — 4. (97)

Capuzinerkatalog 1897|98

ist erschienen bei **Räber & Cie., Luzern.**
30 Cts., franko 35 Cts. (H 2962 Lz.) 120

Unterzeichneter empfiehlt

Ewiglichtöl (Repsöl)

vierfach gereinigt, bei Docht Nr. 0. Guillon, 360—400 Stunden brennend, per Liter Fr. 1.20, bei 25 Liter zu Fr. 1. 10.

Franz Guidi
bei der St. Nikolaus-Kirche, **Freiburg.**
Nähere Auskunft gibt auch
115² Pfarramt Spreitenbach.

Harmoniums

— ältere und neue —

à Frs. 70, 80, 110, 200, 260, 300, 325, 400, 500, 575, 600 etc. etc. geben wir, **ausser** gegen Baar, auch in **Miete und Amortisation** à Frs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 per Monat ab. (48⁴⁰)

— Reellste Bedienung. —

Reparaturen prompt und gewissenhaft.

St. Gallen. Gebr. Hug & Cie.

Bei der Expedition d. Bl. ist zu beziehen:

St. Arsen-Kalender

pro 1898.

Preis 40 Cts.

Ewig-Licht

Patent-Guillon (H 18²4 Lz.

ist das beste und vorteilhafteste.

Sparsamster Oelverbrauch.

Zur Lieferung empfiehlt sich (72⁰)

Anton Achermann,

Stiftssakristan, Luzern.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden** ꝛc. **zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenaus geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse se recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises.** On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (2⁵⁰)

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.

(Hiezu eine Beilage.)